

Samtgemeinde Hanstedt

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Nutzung des „Alter Geidenhof“ in der Samtgemeinde Hanstedt

Aufgrund der Satzung für die Nutzung des „Alter Geidenhof“ in der Samtgemeinde Hanstedt vom 29. Januar 2004 hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 29. Januar 2004 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Einleitung:

Der „Alter Geidenhof“, Buchholzer Straße 1, 21271 Hanstedt, kann hinsichtlich seiner Gemeinschaftseinrichtungen allen Vereinen, Gruppen, Gruppierungen, Privatpersonen welche die Einrichtung für kulturelle Veranstaltungen nutzen, und politische Parteien aus der Samtgemeinde Hanstedt, deren Ziele und Veranstaltungen mit geltenden Gesetzen im Einklang stehen, zur Benutzung überlassen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 1

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Hanstedt zulässig. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen und kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden. Ausgeschlossen sind Feiern von Privatpersonen.
- (2) Bei der Zustimmung sind Veranstaltungen der Samtgemeinde Hanstedt und der Gliedgemeinden vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der jeweilige Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung anwesend sein muss. Die Übertragung der eingeräumten Benutzung an andere Personen ist unzulässig.

§ 2

Haftung

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars werden in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Benutzer muss sich vor Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars überzeugen. Die Samtgemeinde Hanstedt haftet nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch die Samtgemeinde, für Schäden aller Art, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen entstehen.

- (2) Der Benutzer haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Samtgemeinde Hanstedt oder einem Dritten aus der Benutzung entsteht. Dies gilt auch für von Besuchern angerichtete Schäden. Bei allen kommerziellen Veranstaltungen hat der Benutzer einen Versicherungsschutz nachzuweisen.
- (3) Die Samtgemeinde Hanstedt haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigte oder sonstige Gegenstände. Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Benutzung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Samtgemeinde Hanstedt keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (4) Zum Schadensersatz ist der Benutzer verpflichtet, dem für die Zeit, in der der Schaden eingetreten ist, die Benutzungserlaubnis erteilt wurde.

§ 3

Aufsicht

- (1) Der von der Samtgemeinde Hanstedt eingesetzte Hausmeister übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung aus. Er nimmt für die Samtgemeinde Hanstedt das Hausrecht wahr. Seine Anweisungen sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung darf nur unter Leitung einer von den Benutzern bestimmten, volljährigen Aufsichtsperson erfolgen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Einrichtungen oder des Inventars hat die Aufsichtsperson unverzüglich der Samtgemeinde Hanstedt oder dem von ihr beauftragten Hausmeister zu benennen.

§ 4

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars dürfen nur ihrer Zweckbestimmung nach benutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln und sauberzuhalten. Jeder Benutzer der Einrichtungen ist verpflichtet, Energie und Wasser sparsam zu verbrauchen.
- (2) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sich insbesondere auch Zuschauer und Gäste an die Bestimmungen der Benutzungsordnung halten. Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder Sicherheit stören, sind unverzüglich durch den Benutzer von dem Grundstück zu verweisen.
- (3) Der Benutzer gibt die Räume, Einrichtungen und das Inventar spätestens am Tage nach der Nutzung bis 10.00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand an die Samtgemeinde Hanstedt zurück. Das Inventar ist zu reinigen und die Räume sind besenrein zu übergeben. Dabei dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungen und am Inventar verursachen. Restmüll, gleich welcher Art, ist in Eigenregie zu entsorgen und darf nicht hinterlassen werden.

§ 5

Inventar, zusätzliches Inventar

- (1) Die Benutzung des in den Einrichtungen vorhandenen Inventars (Geräte, Geschirr, Mobiliar) wird generell gestattet. Der Umfang des benötigten Inventars ist bei der Beantragung der Benutzungsgenehmigung mitzuteilen. In diesem Umfang wird das Inventar zur Verfügung gestellt. Die Aufstellung der Bestuhlung hat durch den Benutzer zu erfolgen.
- (2) Mit Zustimmung der Samtgemeinde Hanstedt sind die jeweiligen Benutzer berechtigt, zusätzliches Inventar einzubringen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Benutzer. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Soweit nicht von der Samtgemeinde Hanstedt vertreten, besteht keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen des eingebrachten Inventars. Durch das Einbringen oder Aufstellen von zusätzlichem Inventar dürfen die Räume nicht beschädigt werden.

§ 6

Parkplatz, Außenanlagen

Die Parkplätze dürfen von den Benutzern und den Besuchern in Anspruch genommen werden. Die Samtgemeinde Hanstedt haftet nicht für Personenschäden und Schäden an Fahrzeugen, die bei der Benutzung des Parkplatzes entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.

§ 7

Benutzungsentgelt

- (1) Für die nicht kommerzielle Benutzung der Einrichtungen durch Vereine, Verbände, politische Parteien sowie Privatpersonen, im Sinne von § 1 Abs. 3 der Satzung für die Nutzung des „Alter Geidenhof“ in der Samtgemeinde Hanstedt wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 €/Tag erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtung einschließlich des Inventars ist für auswärtige Vereine, Verbände, Gruppen bzw. Gruppierungen sowie bei Veranstaltungen gegen Entgelt (kommerzielle Nutzung) ein Entgelt in Höhe von 200,00 €/Tag zu zahlen. Es wird eine Kautionshöhe von bis zu 200,00 € erhoben.
- (3) Die Reinigungskosten für die Nutzung nach § 7 Abs. 1 und 2 dieser Benutzungsordnung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (3) Schuldner ist der Nutzungsberechtigte.

- (4) Bei Sitzungen von Gliedgemeinden wird auf die Erhebung einer Benutzungsg Gebühr verzichtet.
- (5) Das Benutzungsentgelt gem. Abs. 2 ist vor der jeweiligen Veranstaltung durch den Benutzer bei der Samtgemeinde Hanstedt einzuzahlen. Wird der Nachweis der Einzahlung des Entgeltes nicht erbracht, so gilt die Benutzungsgenehmigung als widerrufen.

§ 8

Ausnahmebestimmungen

Der Samtgemeindebürgermeister kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Samtgemeinde Hanstedt die Benutzungsgenehmigung jederzeit fristlos widerrufen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04. Januar 1996 außer Kraft.

Hanstedt, den 29. Januar 2004

Samtgemeindebürgermeister